

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

189

Nr. 7

9. Mai 2018

Inhalt

Bekanntmachungen

Pfarrvertretungswahl 2018.....	190
Wahl der Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung.....	190
Kontaktstudium 2019.....	190
Rechtsgrundlagen Schulgottesdienste.....	191
Konfirmandenunterricht und Schulpflicht: Hinweise zur Rechtslage.....	192
Dienstreisekaskoversicherung.....	193

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Bekanntmachungen

Pfarrvertretungswahl 2018

OKR 09.04.2018

AZ: 22/8

Die Pfarrvertretungswahl 2018 erfolgt gem. § 10 PfVW-RVO nach folgendem Zeitplan:

Konstituierende Sitzung des Wahlvorstandes	16. April 2018
Versand des Wahlausschreibens	7. Mai bis 18. Mai 2018
Auslegung der Liste der Wahlberechtigten und der Liste der wählbaren Personen beim Evangelischen Oberkirchenrat, bei den Dekanaten und Schuldekanaten	4. Juni bis 17. Juni 2018
Fristende für den Eingang eines Einspruchs gegen die Wählerlisten	24. Juni 2018
Einreichung von Wahlvorschlägen	4. Juni bis 5. Juli 2018
Letzte Möglichkeit für Behebung von Beanstandungen von Wahlvorschlägen	13. Juli 2018
Bekanntgabe der geprüften Wahlvorschlagslisten unter www.service-ekiba.de => Pfarrdienstrecht => Pfarrvertretungswahl 2018	16. Juli bis 29. Juli 2018
Zusendung der Wahlunterlagen	10. September bis 14. September 2018
Wahntag als spätestster Zeitpunkt des Eingangs der Wahlbriefe	8. Oktober 2018
Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses	10. Oktober 2018
Bekanntgabe Wahlergebnis auf www.service-ekiba.de => Pfarrdienstrecht => Pfarrvertretungswahl 2018	11. Oktober bis 17. Oktober 2018
Fristende für Wahlanfechtung	25. Oktober 2018

Weitere Bekanntgaben und Informationen finden Sie auf www.service-ekiba.de => Pfarrdienstrecht => Pfarrvertretungswahl 2018

Wahl der Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung

OKR 09.04.2018

AZ: 22/81

Die Wahl zur Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung erfolgt gem. § 3 Abs. 8 RVO-PfSchwB nach folgendem Zeitplan:

Konstituierende Sitzung des Wahlvorstandes	16. April 2018
Versand des Wahlausschreibens	7. Mai bis 18. Mai 2018
Antrag auf Eintragung in die Wählerliste	bis 17. Juni 2018
Anregungen für Wahlvorschläge	bis 5. Juli 2018
Bekanntgabe des Wahlvorschlages auf www.service-ekiba.de => Pfarrdienstrecht => Wahl zur Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung	16. Juli bis 29. Juli 2018
Zusendung der Wahlunterlagen	10. September bis 14. September 2018
Wahntag als spätestster Zeitpunkt des Eingangs der Wahlbriefe	8. Oktober 2018
Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses	10. Oktober 2018
Bekanntgabe Wahlergebnis auf www.service-ekiba.de => Pfarrdienstrecht => Wahl zur Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung	11. Oktober 2018 bis zum 17. Oktober 2018
Fristende für Wahlanfechtung	25. Oktober 2018

Weitere Bekanntgaben und Informationen finden Sie auf www.service-ekiba.de => Pfarrdienstrecht => Wahl zur Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung

Kontaktstudium 2019

AZ: 23/74

AZ: 22/36

Kontaktstudium

Zielgruppen

Die Möglichkeit, sich zum Kontaktstudium im Sommer-Semester 2019 zu bewerben, haben: Pfarrerinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, Kantorinnen und Kantoren. Für Schuldekaninnen und Schuldekane besteht die Möglichkeit eines Studienaufenthalts im Zeitraum eines Wintersemesters. Für

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ermöglicht die Landeskirche alle zwei Jahre ein Studiensemester. Dieses findet im Sommer-Semester 2019 an der Evangelischen Hochschule Freiburg statt.

Pfarrerinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, studieren an der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg, Kantorinnen und Kantoren an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg.

Inhalte und Organisation

Das Kontaktstudium bzw. das Studiensemester trägt dazu bei, sich im Abstand vom beruflichen Alltag mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen, die berufliche Praxis zu reflektieren und fachliche Schwerpunkte zu vertiefen. Es ist auch ein besonderer Ort für persönliche Besinnung, den kollegialen Austausch und die geschwisterliche Gemeinschaft.

Während der Dauer des Kontaktstudiums in Heidelberg findet für die Studierenden eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt. Sie soll die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und der Selbstreflexion sowie der Reflexion eigener Praxis dienen.

Für die Teilnehmenden am Studiensemester in Freiburg gibt es entsprechende Regelungen.

Die Teilnehmenden berichten unmittelbar nach Abschluss dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich über das Kontaktstudium, bzw. Studiensemester. Die Berichte dienen der Kirchenleitung zur Qualitätssicherung der Fortbildung, für die Teilnehmenden tragen sie zur individuellen und beruflichen Auswertung ihrer Erfahrungen und Erkenntnisse im Kontaktstudium bei (Evaluation).

Bewerbungsverfahren, Termine, Fristen

Das Kontaktstudium kann frühestens nach sieben Jahren Dienst beantragt werden. Eine zweite und gegebenenfalls dritte Zulassung zum Kontaktstudium nach jeweils zehn Jahren hängt von der Nachfrage ab. Die Möglichkeit, am Kontaktstudium teilzunehmen, besteht z.Zt. bis spätestens sechs Jahre vor dem voraussichtlichen Ruhestand.

Das Kontaktstudium in Heidelberg beginnt mit der Einführungstagung am 10. bis 12. April 2019 und endet am 27. Juli 2019. (Die Termine der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.)

Bewerbungsfrist: 30. September 2018 auf dem Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat, Abt. Personalförderung.

Zur Bewerbung gehören: eine Beschreibung der Beweggründe und Zielsetzung, ein Vertretungsplan für Gemeinde und Schule, ein Votum des bzw. der

Dienstvorgesetzten (Dekanat, Schuldekanat, Landeskantorat, Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat).

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbenden bis zum 15. November 2018 zu.

Kosten

Die Teilnehmenden zahlen 750,- € als Eigenbeitrag an die Landeskirche. Hinzu kommen z. Zt. 102,- € als Einschreibegebühr für das Gaststudium an der Universität. Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Morata-Haus. Außerdem werden für die An- und Abreise sowie für zwei Fahrten nach Hause während des Kontaktstudiums die Fahrtkosten erstattet. Alle weiteren (z. B. aus der Trennung von der Familie entstehenden) Kosten sind von den Teilnehmenden zu tragen. Für die Teilnahme am Kontaktstudium werden vierzehn Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet. Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gelten gesonderte Regelungen.

Weitere Informationen

Gern berät die am Kontaktstudium Interessierten der Leiter der Abteilung Personalförderung, Kirchenrat Michael Löffler, Telefon 0721 9175 214, die am Studiensemester Interessierten der landeskirchliche Beauftragte für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evang. Landeskirche Werner Volkert, Telefon 0721 9175 205. Interessierte Kantorinnen und Kantoren berät der Landeskirchenmusikdirektor Kord Michaelis, Telefon 0721 9175 306. Weitere Informationen enthalten die Merkblätter zum Kontaktstudium bzw. Studiensemester. Sie können beim Evangelischen Oberkirchenrat, Abt. Personalförderung, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, angefordert bzw. im Internet unter www.ekiba.de abgerufen werden.

Rechtsgrundlagen Schulgottesdienste

OKR 10.04.2018

AZ: 32/64

Aus gegebenem Anlass weist der Evangelische Oberkirchenrat auf die nachstehenden Rechtsgrundlagen für Schulgottesdienste hin und gibt ergänzende Hinweise:

1. Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2017:

„Artikel 9

Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste

An allen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wird im Benehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit, insbesondere zum Besuch des Konfirmandenunterrichts und zum Besuch von Schul- und Schülergottesdiensten, gegeben.“

2. Bekanntmachung des Kultusministeriums Baden-Württemberg zu den Grundsätzen der christlichen Gemeinschaftsschule vom 4. Februar 2013:

„4.3 Trennung von Schülern aus religiösen Gründen

Im Religionsunterricht sind die Schüler grundsätzlich nach Konfessionen getrennt. Die religiöse und weltanschauliche Pluralität bringt es mit sich, dass auch sonst auf eine Trennung von Schülern für Veranstaltungen mit religiösen Inhalten nicht immer verzichtet werden kann. So können Schüler zur Teilnahme an Festen oder Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft beurlaubt werden; für die in der Anlage zur Schulbesuchsverordnung aufgezählten religiösen Feste oder Veranstaltungen haben sie hierauf einen Anspruch. Auch zu den in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft stehenden Schülergottesdiensten werden sie nach Maßgabe der einschlägigen Verwaltungsvorschrift freigestellt. Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klasse 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei.

Mit einer Trennung von Schülern ist es auch verbunden, wenn Schüler während der Pause ein gemeinsames Gebet sprechen möchten oder wenn Schüler ihr Recht wahrnehmen, einer Veranstaltung mit religiösen Inhalten fernzubleiben.

4.4 Gemeinsame Veranstaltungen, Respektierung religiöser Unterschiede

Auch wenn solche Trennungen unumgänglich sein können, so dient es doch der integrativen Aufgabe der Schule, auch bei Einbeziehung religiöser Inhalte auf das Gemeinsame hinzuwirken und Unterschiede im Religiösen gegenseitig zu respektieren.

So ist es hilfreich, zu Schülergottesdiensten und zu Schulgottesdiensten, die auch in den Räumen der Schule gehalten werden können, alle Schüler einzuladen, unbeschadet ihres Rechtes fernzubleiben. Der Gottesdienst wird von den Religionsgemeinschaften bestimmt. Hierbei können sie berücksichtigen, dass ggf. nichtchristliche Schüler am Gottesdienst als Gäste teilnehmen.

Daneben können die für die Schulen verantwortlichen Religionsgemeinschaften auch interreligiöse Feiern oder Andachten inhaltlich gestalten, in denen das Gemeinsame im Vordergrund steht. Die Vertreter der betroffenen Religionen (siehe oben Nr. 4.2) können zur Unterstützung solcher interreligiöser Feiern oder Andachten eine Liste gemeinsamer Lieder und Texte herausgeben.

Die Schulen können Feiern wie die vielerorts traditionellen Weihnachtsfeiern auch unter Einbeziehung religiöser Inhalte veranstalten. Sie sollen als von der Schule verantwortete Veranstaltungen einen möglichst großen Teil der Schüler erreichen.“

3. Hinweise:

- a) Interreligiöse Feiern im Sinne der zitierten Bekanntmachung des Kultusministeriums verstehen sich als multireligiöse Feiern.
- b) Gottesdienstliches Recht

Die liturgische Einladung zum Schulgottesdienst durch Geläut derjenigen Pfarrkirche, zu deren Kirchengebiet die jeweilige Schule gehört, richtet sich grundsätzlich nach dem liturgischen Recht der Kirche (kirchliches Selbstbestimmungsrecht, Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung) und im Einzelnen nach der jeweiligen kirchengemeindlichen Läuteordnung. Staatskirchenrechtlich können Anlieger der Pfarrkirche keine Unterlassung des Geläuts zum Schulgottesdienst verlangen (VG Arnsberg, Urteil vom 30.08.2007, Az. 7 K 2561/06, openJur 2011, 55503). Es handelt sich um einen Sakralgebrauch der Glocken.

Konfirmandenunterricht und Schulpflicht: Hinweise zur Rechtslage

OKR 10.04.2018

AZ: 33/4

1. Glaubensfreiheit

Der Besuch des Konfirmandenunterrichts ist Ausübung der Glaubensfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz). „An allen öffentlichen Schulen wird [...] den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit, **insbesondere zum Besuch des Konfirmandenunterrichts** [...] gegeben“, wie der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg in Artikel 9 ausdrücklich garantiert. An diese Garantie sind Schulleitung und Schulverwaltung gebunden. Dies liegt an der Gesetzeskraft des Kirchenvertrags, die durch das Zustimmungsgesetz des Landtags gegeben ist.

2. Schulrecht

Die Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums in der Fassung vom 10. Mai 2009 bestimmt in § 1 Abs. 4:

„Für den Konfirmandenunterricht **halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei**; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.“

Dies gilt auch in der Ganztagschule. Die Schulorganisation hat sicherzustellen, dass insoweit keine Schulpflicht der Konfirmandinnen und Konfirmanden besteht und keine Befreiung oder Beurlaubung erforderlich ist.

Der **ganze** Mittwochnachmittag versteht sich im Rechtssinne als Zeitraum ab 13 Uhr.

Ergänzend bestimmt die Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums:

„Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:

1. Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation;

[...]“

Auf diese Beurlaubung besteht ein Rechtsanspruch. Der Beurlaubung liegt der Regelungszweck zugrunde, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Ereignis ihrer Konfirmation gemeinsam mit ihrer Verwandtschaft ohne Rücksicht auf den folgenden Schultag begehen und feiern können.

Diese Regelungen des Ministeriums sind geltendes Recht. Sie gehören zum schulrechtlichen Standard auch in anderen Bundesländern, etwa in Hessen und in Rheinland-Pfalz.

3. Konsequenz

Bei den genannten religionsrechtlichen Vorgaben geht es darum, eine Benachteiligung derjenigen, die ihre Glaubensfreiheit ausüben, zu vermeiden. Von verbindlichem Unterricht ist der „ganze Mittwochmittag freizuhalten“, wie es das Schulrecht vorsieht. Dies betrifft alle Schularten. Es gilt ebenso für die Ganztagschule, auch in der Form der Gemeinschaftsschule (§ 8 a Schulgesetz).

4. Konfirmandenfreizeit

Zum Konfirmandenunterricht gehört nicht nur die (meist) wöchentliche Unterrichtseinheit, sondern auch eine Konfirmandenfreizeit.

Falls sich die Freizeit nicht nur auf ein Wochenende erstreckt, sondern bereits an einem Schultag beginnt, was religionspädagogisch Sinn gibt, um zu einer angemessenen, teambildenden Blockeinheit zu kommen, ist den Konfirmandinnen und Konfirmanden dann „ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit“ im Sinne des zitierten Evangelischen Kirchenvertrags gegeben, wenn ihnen seitens der Schulleitung auch für den betroffenen Schultag (in der Regel der Freitag vor dem Wochenende) Unterrichtsfreiheit gewährt wird. Das zuständige Pfarramt (oder die zuständigen Pfarrämter) informieren die betroffene Schulleitung frühzeitig.

Dienstreisekaskoversicherung

OKR 09.01.2018

AZ: 51/613

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Wirkung zum 01.01.2018 einen neuen Dienstreisekaskoversicherungsvertrag abgeschlossen.

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages sind privateigene, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen notwendige Fahrten, die im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden oder ihrer Gliederungen durchgeführt werden, vollkaskoversichert.

Fahrzeuge der Dienststelle (Dienstwagen) und gewerblich gemietete Fahrzeuge sind vom Versicherungsschutz im Dienstreisekaskovertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden explizit ausgenommen.

Bei der Schadensregulierung wird ab 01.01.2018 ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt in Höhe von 300 € in Abzug gebracht.

Folgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes wurden vereinbart:

- Verzicht auf den Abzug des Selbstbehaltes bei Glasbruch, sofern eine Reparatur der Scheibe günstiger ist,
- Neupreisschädigung bei Neufahrzeugen bis zu 24 Monaten,
- Entschädigung bei Marderbiß und Erstattung der Folgeschäden bis 1.000 € inkl. Motorwäsche,
- Entschädigung bei Zusammenstoß mit Tieren,
- Entschädigung bei Fahrten zur Rufbereitschaft.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu kirchlichen Veranstaltungen.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Bödigheim/Eberstadt

(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bödigheim und Eberstadt kann zum 1. Februar 2019 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarr-

stelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Mit dem Ruhestand des Pfarrers von Eberstadt werden die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bödigheim und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eberstadt zusammengelegt. Die beiden Kirchengemeinden behalten dabei ihre Selbstständigkeit. Wir sind in einem Prozess des Zusammenwachsens und wollen mit der neuen Stelleninhaberin / dem neuen Stelleninhaber die Schwerpunkte der künftigen Gemeindegemeinschaft entwickeln.

Zu der neugebildeten Pfarrstelle gehören die Buchener Stadtteile Bödigheim (486 Gemeindeglieder) und Eberstadt (457 Gemeindeglieder) mit den Nebenorten Götzingen und Rinschheim sowie das Dorf Seckach mit dem Jugenddorf Klinge (454 Gemeindeglieder) als Ortsteile der Gemeinde Seckach. Die Orte liegen in landschaftlich reizvoller Lage am Tor zum Odenwald. Es besteht eine gute Infrastruktur mit Bahnanschluss und Anbindung an die B 27 und die Autobahn A 81.

In Bödigheim haben wir ein Bildungshaus: Die Grundschule und der eingruppige evangelische Kindergarten sind unter einem Dach, kooperieren eng und haben ein sehr gutes Verhältnis zur evangelischen Kirchengemeinde.

Der Eberstädter Kindergarten ist organisatorisch der evangelischen Kirchengemeinde Buchen angegliedert. Unsere Pfarrerin / unser Pfarrer kann sich als gerngesehener Gast im Kindergarten ganz auf die religionspädagogische und seelsorgliche Arbeit konzentrieren.

In Seckach sowie in Götzingen befindet sich eine Grundschule, in Seckach eine Werkrealschule. Weiterführende Schulen sind in Buchen, Adelsheim und Osterburken. In Buchen sind auch ein Kreis-krankenhaus und mehrere Pflegeheime.

Die evangelische Kreuzeskirche in Bödigheim wurde 1609 errichtet. Notwendige Außenrenovierungsarbeiten sind abgeschlossen, die Innenrenovierung steht noch an. Die Kirche in Seckach wurde 1957 erbaut.

Die evangelische Kirche in Eberstadt feierte 2017 ihr 300-jähriges Jubiläum. Sie ist Mittelpunkt der Gemeinde.

Die Gottesdienste in Eberstadt, Bödigheim und Seckach sollen unter Mitwirkung der neuen Pfarrerin / des neuen Pfarrers in einem verlässlichen Rhythmus festgelegt werden. Es ist der Wunsch, dass gemeinsame Gottesdienste quartalsweise stattfinden. Oberhalb von Bödigheim befindet sich die moderne Flurkapelle, die zur Andacht und zum Gottesdienst im Grünen einlädt. Im „Kinder- und Jugenddorf Klinge“ leben derzeit 46 evangelische Bewohner. Der Konfirmandenunterricht findet für Bödigheim, Eberstadt, Seckach und für das Jugenddorf Klinge gemeinsam statt. Für ökumenische Gottesdienste steht auch die katholische St. Bernhard-Kirche im Jugenddorf zur Verfügung.

Das Gemeindehaus in Bödigheim ist das Zentrum des Bödigheimer Gemeindelebens. Hier ist auch das modern eingerichtete Pfarrbüro untergebracht.

Das Gemeindehaus in Eberstadt soll im Rahmen des Liegenschaftsprojekts abgegeben werden. In der Gemeinde Eberstadt laufen Gespräche, wo und wie Ersatzräumlichkeiten für das Gemeindeleben organisiert werden können.

Das Deputat für das Pfarramtssekretariat beträgt acht Wochenarbeitsstunden.

Der Kirchengemeinderat Bödigheim besteht aus fünf engagierten Mitgliedern. Die Zusammenarbeit ist offen und vertrauensvoll. Der Kirchengemeinderat Eberstadt hat vier Mitglieder, die vielfältige Aufgaben übernehmen. Die Bereitschaft beider Gremien ist vorhanden, bei Bedarf gemeinsame Sitzungen abzuhalten.

In beiden Gemeinden gibt es viele Ehrenamtliche, die die zahlreich vorhandenen Gemeindegremien und die Kindergottesdienste verantworten. Die beiden Besuchsdienstkreise unterstützen die Pfarrerin / den Pfarrer bei Geburtstagsbesuchen, wünschen sich aber wie alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden auch eine professionelle Begleitung.

Die Kirchenmusik hat in Bödigheim einen hohen Stellenwert. Der ehemalige Bezirkskantor leistet Orgeldienst und leitet den Kirchenchor. Der Kirchenchor wirkt bei festlichen Gottesdiensten und bei Beerdigungen mit.

In beiden Gemeinden bestehen enge und gute Beziehungen zu den Vereinen vor Ort. Die musikalischen Vereine Eberstadts sind in das kirchengemeindliche und gottesdienstliche Leben verwoben.

Die Kirchengemeinde Bödigheim befindet sich im Haushaltssicherungskonzept. Die Kirchengemeinde Eberstadt konnte eine Rücklage aufbauen.

Das großzügige Pfarrhaus in Eberstadt aus den 1970er Jahren wird umfassend für die neue Pfarrerin / den neuen Pfarrer renoviert; ein großer Garten lädt zum Verweilen und Spielen ein. Pfarrsitz ist die Kirchengemeinde Eberstadt.

Die Errichtung einer Dienstgruppe zusammen mit der Kirchengemeinde Buchen ist geplant.

Zu den katholischen Seelsorgeeinheiten und zu den Ortsverwaltungen pflegen beide Kirchengemeinden einen guten Kontakt. Die ökumenische Zusammenarbeit ist ihnen wichtig. Die katholischen Christen in Bödigheim nutzen die evangelische Kirche für ihre Gottesdienste.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der

- gerne mit Menschen im ländlichen Raum zusammenlebt;
- sich gerne im Netz der dörflichen Vereine, Menschen und Gruppen bewegt;

- die Frohe Botschaft lebensnah und überzeugend verkündigt;
- fortführt, was in unseren Gemeinden gewachsen ist;
- ihre / seine Gaben einbringt und neue Impulse für das Gemeindeleben setzt;
- die / der die Zusammenarbeit der beiden Kirchengemeinden weiterbringt, mitbestimmt und mitentscheidet;
- die Mitarbeitenden motiviert und begleitet;
- sich zusammen mit uns den Herausforderungen der zukünftigen Gemeindeentwicklung stellt.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Weitere Auskünfte erteilen:

Dekan Rüdiger Krauth, Hirschlanden,
Telefon 06295 228,
E-Mail: ev.dekanat@hirschlanden.net, und

Birgit Sans, Vorsitzende des
Kirchengemeinderats Bödigheim,
Telefon 06292 7520, sowie

Dieter Häfner, Vorsitzender des
Kirchengemeinderats Eberstadt,
Telefon 06292 7501.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

12. Juni 2018

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat,
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Durmersheim

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Durmersheim kann ab 1. September 2018 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2018 enthalten. Für weitere Informationen verweisen wir auch auf unsere Homepage <http://ekg-durmersheim.de>.

Gerne können Sie mit folgenden Personen Kontakt aufnehmen:

Pfarrer Walter Becker, Vorsitzender des
Kirchengemeinderates, Friedrichstraße 19A,
76448 Durmersheim, Telefon 07245 2336,
E-Mail: evang.pfarramt.durmersheim@arcor.de;

Matthias Gruner, stellvertretender Vorsitzender
des Kirchengemeinderates, Verdiring 21,
76448 Durmersheim, Telefon 07245 108766;

Dekan Thomas Jammerthal,
Ludwig-Wilhelm-Straße 7a, 76530 Baden-Baden,
Telefon 07221 90 67 23, E-Mail: dekanat@ekibad.de.

Leopoldshafen

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leopoldshafen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber auf eine Pfarrstelle im Evangelischen Oberkirchenrat wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2018 enthalten.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne bei

Christine Frank, Vorsitzende des
Kirchengemeinderates,
Telefon 07247 2567, oder bei

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,
Telefon 07243 7257933,
E-Mail: martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de.

Sindolsheim-Rosenberg

(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Sindolsheim und Rosenberg kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2018 enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen:

Elli Geiger, Vorsitzende des
Kirchengemeinderates Rosenberg,
Mühlstraße 1, 74747 Rosenberg,
Telefon 06295 535,
E-Mail: elli@geiger-family.de, und

Sonja Czernuschka, Vorsitzende des
Kirchengemeinderates Sindolsheim,
Kirnautalstraße 11, 74749 Rosenberg,
Telefon 06295 1350,
E-Mail: sonja.czernuschka@t-online.de, sowie

Dekan Rüdiger Krauth,
Telefon 05295 228,
E-Mail: ev.dekanat@hirschlanden.net.

Villingen, Paulusgemeinde

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Paulusgemeinde in Villingen kann ab 1. August 2018 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der langjährige bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2018 enthalten.

Kontaktadressen:

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel,
Mönchweilerstr. 6, 78048 Villingen-Schwenningen,
Telefon 07721 8451 11;

Pfarrer Oliver Uth, Vakanzverwalter,
Telefon 07721 95520;

Siegbert Reinsch, stellvertretender
Vorsitzender des Ältestenkreises,
Fördererstraße 26, 78050 Villingen-Schwenningen,
Telefon 07721 53928.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

29. Mai 2018

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Pfarrgemeinde West im Stadtkirchenbezirk Freiburg kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Die Pfarrgemeinde West umfasst ca. 12.500 Gemeindeglieder in sechs Predigtbezirken, die organisatorisch zusammengefasst sind und durch einen gemeinsamen Ältestenkreis geleitet und verantwortet werden. In den Predigtbezirken vor Ort bestehen darüber hinaus Ortsältestenräte.

Die großzügigen Räumlichkeiten des Bezirksjugendwerks befinden sich im Gemeindezentrum eines unserer Predigtbezirke. Die / der zukünftige StelleninhaberIn / StelleninhaberIn ist Mitglied der Dienstgruppe, die aus der Gemeindediakonin / dem Gemeindediakon, fünf Pfarrerinnen / Pfarrer und einer hauptamtlichen Kantorin (60%) besteht.

Um die in allen Predigtbezirken nur schwach aufgestellte Jugendarbeit zu stärken und gemeinsam mit Ehrenamtlichen zu entwickeln, hat die neu zu besetzende Stelle die Konzeptionierung, den Aufbau und die Umsetzung einer lebendigen, predigtbezirkübergreifenden Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Schwerpunkt.

Die Konfirmandenarbeit (predigtbezirkübergreifend 3 Gruppen) wird zur Zeit durch die Pfarrerin / den Pfarrer geleistet. Eine Mitgestaltung durch die StelleninhaberIn / den StelleninhaberIn ist gewünscht. In einem der Predigtbezirke besteht eine Profilierung im Bereich der Arbeit mit Kindern und Familien. Zusätzlich hat die Kantorinnenstelle den Schwerpunkt der musikalischen Arbeit mit Kindern.

Zur Stelle gehört ein Regeldeputat von sechs Stunden Religionsunterricht.

Was wir zu bieten haben:

- eine engagierte Unterstützung durch die Dienstgruppe und den Ältestenkreis,
- eine Anbindung an die Teams der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Predigtbezirken,
- ein Arbeitszimmer im zentralen Pfarramt der Pfarrgemeinde West,
- Freiheit und Gestaltungsspielraum, innerhalb des Arbeitsbereiches eigene Akzente zu setzen und eigene Ideen zu realisieren,
- Offenheit für neue Ideen und Ansätze in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen; Bereitschaft im ÄK, darin zu investieren.

Was wir uns wünschen:

- eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter, die / der gerne mit jungen Menschen zusammenarbeitet und authentisch zum Glauben an Jesus Christus einlädt und begleitet,
- eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter, die / der mit Lust und Freude nah an der Zielgruppe ist und engagiert und motiviert mit neuen Ideen und Impulsen eine Konzeption für die Arbeit mit Jugendlichen entwickelt und diese mit Unterstützung aus den Gemeinden umsetzt,
- Pioniergeist und Bereitschaft für experimentelles Arbeiten,
- Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- eigenverantwortliches und eigenständiges Arbeiten,
- Teamarbeit im Rahmen der Dienstgruppe, Mitarbeit in Gremien, Mitgestaltung der Konfirmandenarbeit und gemeinsame Projekte mit der Kantorin (z. B. eine Kinder-Sing-Woche mit Jugendlichen als Betreuerinnen / Betreuer),
- Mobilität im Einzugsbereich der Pfarrgemeinde West (6 km).

Nähere Auskünfte bei:

Dekan Markus Engelhardt,
Telefon 0761 70863 26,
E-Mail: dekanat.freiburg@kbz.ekiba.de,

Ältester Mathias Staenke,
Telefon 0761 28 19 92,
E-Mail: mathias.staenke@nachbarschaftswerk.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

29. Mai 2018

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land kann die Stelle der Bezirksjugendreferentin / des Bezirksjugendreferenten mit einem halben Deputat ab dem 1. September 2018 wieder besetzt werden.

Der Kirchenbezirk umfasst die Kirchengemeinden rund um die Stadt Karlsruhe. Dazu zählt die Region Hardt mit den Gemeinden nördlich von Karlsruhe sowie die Region Alb-Pfingz mit der Stadt Ettlingen und den Gemeinden östlich und südlich von Karlsruhe.

Es gibt im Bezirk 31 Gemeinden mit unterschiedlichen Glaubensprägungen.

Die Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk ist sehr lebendig und vielfältig gestaltet. Sie geschieht in ortsgemeindlicher, aber auch in regionaler und bezirklicher Verantwortung.

In vielen Orten gibt es engagierte Mitarbeitende, die sich gern einbringen und sich über Impulse freuen. In einigen Gemeinden geschieht die Jugendarbeit in enger Verbundenheit mit den örtlichen CVJM-Ortsvereinen.

Der Kirchenbezirk und insbesondere die Bezirksjugend wünschen sich eine Person, die

- den christlichen Glauben profiliert, lebendig und jugendgemäß nahebringt,
- offen ist für verschiedene Glaubensprägungen und ihre Ausdrucksformen,
- sowohl die bezirkliche als auch die Jugendarbeit in Gemeinden und Regionen fördert,
- Bewährtes fortführt, eigene Ideen einbringt und Neues wagt,
- Netzwerke knüpft und gerne im Team arbeitet.

Die Bezirksjugendreferentin / der Bezirksjugendreferent arbeitet im Team mit einem weiteren Bezirksjugendreferenten mit 100%-Stelle zusammen, und beide verantworten gemeinsam mit dem Leitungskreis, der Bezirksvertretung und dem Bezirksjugendpfarrer die bezirkliche Jugendarbeit, wobei sie durch eine Verwaltungsmitarbeiterin mit einem 20%-Deputat unterstützt werden.

Mehrere ehrenamtliche Bezirksjugendmitarbeiterinnen / Bezirksjugendmitarbeiter verantworten eigenständig Service-Dienste an die Gemeinden in den Bereichen: a) VW-Busverleih, b) Zelte- und Zeltmaterialverleih für den gesamten Bezirk, c) Hüpfburgenverleih und Rollenrutschbahnenverleih sowie d) Verleih weiterer Spielgeräte jeweils für die Regionen Hardt und Alb-Pfingz.

Teils in gemeinsamer Arbeit und teils in arbeitsteiliger Absprache mit dem 100% Bezirksjugendreferenten (diese Stelle wird ab 1. 10. 18 neu besetzt) zählen im Rahmen des 50%-Deputats zu den Aufgaben insbesondere (siehe auch in der Ordnung der Evangelischen Jugend Baden):

- Aktive Mitarbeit im Bezirksjugendleitungskreis und im Jungscharbeirat (z.B. bei der Durchführung von Bezirksjungschartagen);

- Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendreferenten und dem Bezirksjugendpfarrer;
- Unterstützung der Jugendwerksmitarbeiterin bei ihren Verwaltungsaufgaben;
- Mitwirkung bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendgruppenleiterinnen / Jugendgruppenleiter (auch in Zusammenarbeit mit Bezirksjugendreferentinnen / Bezirksjugendreferenten aus Nachbarbezirken und interessierten Gemeindediakoneninnen / Gemeindediakonen);
- Mitwirkung bei Freizeiten oder Fahrten (z.B. Kirchentag, YouVent, Sommerfreizeit);
- Projektbezogene Kooperation mit Gemeinden (z.B. bei Jugendgottesdiensten);
- Fachliche Unterstützung und Begleitung Ehrenamtlicher;
- Jugendpolitische Arbeit (z.B. durch Mitwirkung bei zwei Kreisjugendringvollversammlungen im Jahr);
- Mitarbeit auf landeskirchlicher Ebene (u.a. im Gesamtkonvent der Bezirks- und Landesjugendreferentinnen / Bezirks- und Landesjugendreferenten und bei landeskirchlichen Projekten und Veranstaltungen).

Wir bieten im Kirchenbezirk

- motivierte und engagierte Mitarbeitende in der Bezirksjugend sowie in den Gemeinden,
- Teamarbeit von zwei Bezirksjugendreferentinnen / Bezirksjugendreferenten auf eineinhalb Stellen,
- einen nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrer mit einem Stellendeputat von 25%,
- Jugendwerksräume in Ettlingen,
- einen Bezirkskirchenrat, der stark und nachhaltig unterstützt.

Der Dienstsitz ist im Evang. Kinder- und Jugendwerk in Ettlingen, wobei nach Absprache teilweise auch von zu Hause gearbeitet werden kann.

Wir freuen uns auf Bewerbungen und anschließende Gespräche.

Nähere Auskünfte erteilen:

Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings,
Telefon 0721 9175 456,
E-Mail: ulrike.bruinings@ekiba.de,

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,
Telefon 07243 7257 933,
E-Mail: martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de.

Nebenamtlicher Bezirksjugendpfarrer
Gregor Waskow,
Telefon 07255 725020,
E-Mail: gregor.waskow@kbz.ekiba.de,

Ehrenamtlicher Bezirksjugendvorsitzender
Cornelius Schubert,
Telefon 0151 20612138,
E-Mail: cornelius.schubert@gmx.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

29. Mai 2018

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle der Beauftragten / des Beauftragten für Flucht und Migration in den Kirchenbezirken Ladenburg-Weinheim und Südliche Kurpfalz kann ab sofort mit einem 70%-Deputat befristet bis 31.12.2021 wieder besetzt werden.

Qualifikationsanforderung:

Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone, Pfarrern / Pfarrer, Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen oder mindestens vergleichbare Qualifikation.

Die Bezirksbeauftragte / der Bezirksbeauftragte wird eng mit der Fachberaterin „Flucht und Migration“ in Wiesloch und dem Diakonischen Werk (Standorte Wiesloch und Weinheim) zusammenarbeiten.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Themen Flucht/Integration/Leben in Vielfalt in die (Kirchen-) Gemeinden tragen (z.B. in Gemeindegruppen, Konfirmanden- und Religionsunterricht, kirchliche Gremien, öffentliche Veranstaltungen);
- Entwicklung und Durchführung von Fortbildungs- und Austauschangeboten für Ehrenamtliche;
- Seelsorge für Menschen, die Flüchtlinge begleiten sowie für Geflüchtete;
- Zusammenarbeit mit Asylnetzwerken, den beiden ehrenamtlichen Beauftragten für Flucht und Migration im KB Ladenburg-Weinheim, Behörden, Integrationsbeauftragtenmanagerinnen / Integrationsbeauftragtenmanagern, Runden Tischen u.a.;
- Unterstützung bei der Gewinnung neuer Ehrenamtlicher.

Erwartet wird:

- Konzeptionelles Arbeiten;
- Hohes Maß an Teamfähigkeit und Selbstorganisation;
- Bereitschaft zur Netzwerkarbeit;
- Bereitschaft zur eigenen Fortbildung und zum fachlichen Austausch;
- Fähigkeit zur interreligiösen und interkulturellen Begegnung (ggfs. auch bei (multi-religiösen) Gottesdiensten/Andachten).

Für Auskünfte und Rückfragen wenden Sie sich bitte an eines der o.g. Evangelischen Dekanate.

Ansprechpartnerinnen:

Dekanin Annemarie Steinebrunner
(Südliche Kurpfalz) und

Dekanin Monika Lehmann-Etzelmüller
(Ladenburg-Weinheim)

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

29. Mai 2018

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

IV. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone
Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst im Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal kann ab sofort mit einem vollen Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2018 enthalten.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

die Vorsitzende des Kirchengemeinderats,
Frau Heidi Meier-Barthold,
Telefon 07251 985622,
E-Mail: Heidi.mb@icloud.com, oder

Dekanin Gabriele Mannich,
Telefon 07252 1055,
E-Mail: dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

29. Mai 2018

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Kirchengemeinde Linkenheim im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land kann ab sofort mit einem vollen Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2018 enthalten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.ekg-linkenheim.de oder erhalten Sie von

Pfarrer Philip Kampe,
Telefon 07247 936723,
E-Mail: p.kampe@ekg-linkenheim.de, oder dem

Dekan des Evang. Kirchenbezirks Karlsruhe-Land,
Herrn Dr. Martin Reppenhagen,
Telefon 07243 7257933,
E-Mail: martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

29. Mai 2018

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

V. Sonstige Stellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 1 - Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit -

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. September 2018 die Stelle einer / eines

Beauftragten für Gleichstellung

sowie einer / eines

Beauftragten für Diversity

im Umfang von je einem halben Dienstverhältnis zu besetzen. Eine Kombination der beiden Stellen ist möglich.

Die Stellen sind zunächst für ein Jahr befristet. Eine dauerhafte Verankerung im Stellenplan wird gemäß dem Beschluss der Landessynode vom Oktober 2017 angestrebt. Zugleich wird die Finanzierung der Aufstockung beider Stellen um weitere Deputatsanteile geprüft.

Gemeinsame Aufgabe beider Stellen ist die Konzeption und der Aufbau eines referatsübergreifenden „Büros für Gleichstellung und Diversity“.

Schwerpunkte der Tätigkeit im Bereich Gleichstellung sind:

- Entwicklung eines Gleichstellungsplans für die Landeskirche mit definierten Zielen und Maßnahmen sowie Mitwirkung an der Gestaltung entsprechender rechtlicher Regelungen;
- Anregung und Koordination zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Beratende Mitwirkung bei Stellenbesetzungen;
- Inhaltliche Leitung des Hertie „Audit berufundfamilie“ im Evangelischen Oberkirchenrat und Mitwirkung bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen;
- Aktualisierung der landeskirchlichen Richtlinien für diskriminierungsfreie Sprache.

Schwerpunkte der Tätigkeit im Bereich Diversity sind:

- Theologische Grundlegung und Entwicklung eines landeskirchlichen Diversity-Leitbildes;
- Mitwirkung in bestehenden und neuen landeskirchlichen Netzwerken zu Vielfaltsfacetten (z. B. Netzwerke von Menschen mit Behinderungen, unterschiedlichen Altersgruppen, sexueller Orientierung und Identität, verschiedenen soziokulturellen Hintergründen usw.);
- Mitwirkung an der Sicherung der Fach- und Führungskräftevielfalt sowie an der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Aufarbeitung von Diskriminierung;
- Konzeption und Durchführung von (Bildungs-)Veranstaltungen in Kooperation mit entsprechenden Fachbereichen;
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Öffentlichkeit zum Themenbereich Vielfalt und Antidiskriminierung.

Ihr Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium (Master), z. B. in Theologie, Religionspädagogik, Jura, Gender Studies, Sozialwissenschaften;
- Kenntnisse und berufliche Erfahrungen in der Personal- und Organisationsentwicklung, u. a. im Bereich Gleichstellung, Integration, Inklusion;
- Leitungserfahrung, hohe Teamfähigkeit und ausgeprägte Kommunikationskompetenz.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern erfolgt die Berufung zunächst für die Dauer von einem Jahr. Die befristete Wiederberufung ist möglich, soweit die stellenplanmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt die Besoldung nach A13/A14. Im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis erfolgt die Vergütung gemäß den Eingruppierungsrichtlinien.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Für nähere Informationen steht Ihnen

Frau Oberkirchenrätin Karen Hinrichs,
Telefon 0721 9175 103, gerne zur Verfügung.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

12. Juni 2018

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, über den Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Personalnachrichten



Alle eure Sorge werft auf ihn; denn er sorgt für euch.

1. Petrus 5,7

Gestorben:

Pfarrer i. R. Karl-Hermann S c h l a g e, zuletzt in Mannheim, Krankenhauspfarrstelle II, am 26. Februar 2018.